

Vereinssatzung des „Broihanschenke Remstädt e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Broihanschenke Remstädt e.V., im Weiteren „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Nesselal OT Remstädt.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist es, die Förderung des Dorflebens, das Miteinander aller Generationen und Schichten zu stärken, das Vereinshaus zu erhalten und weiterzuentwickeln, Jugendarbeit zu unterstützen und eine Begegnungsstätte für alle Menschen zu schaffen.

Wir wollen einen Ort schaffen und weiterentwickeln, der Begegnung und Austausch ermöglicht – ein Haus für ALLE, einen Platz für JEDERMANN, ältere Menschen, Sesshafte und Zugezogene, die soziale Kontakte knüpfen wollen. Die Integration von Menschen mit Behinderung ist für uns selbstverständlich.

(2) Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinsziele:

- Organisieren verschiedener Veranstaltungen, die der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie dem Zusammenhalt der unterschiedlichen Generationen und Nationalitäten dienlich sein sollen
- Aufbau eines Veranstaltungsspektrums, das einfache Freizeitangebote (Kinderfeste, Workshops, etc.) beinhaltet
- Beteiligung bei Dorffesten

(3) Der Verein will durch seine Arbeit und Angebote Impulse für Projekte geben, welche die Menschen ansprechen und zur Mitarbeit anregen. Der Verein ist bestrebt, in enger Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen Ideen umzusetzen, die wechselseitig nutzbringend sind.

(4) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Patenschaften, Spenden und Fördermitteln sowie Erträgen aus Vereinsprojekten und -veranstaltungen aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anderweitigen Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert und diese nachhaltig oder laufend durch Zuwendung und Mitarbeit unterstützen will.

(2) Alle Mitglieder verpflichten sich, wertschätzend, höflich und lösungsorientiert miteinander umzugehen.

(3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

(5) Bei Aufnahme in den Verein ist es notwendig, sich mit dieser Satzung vertraut zu machen und diese in vollem Umfang zu akzeptieren.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss aus dem Verein

(7) Der Austritt aus dem Verein muss durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum 30.09. des Geschäftsjahres erfolgen.

(8) Der Ausschluss aus dem Verein kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- in groben Maße gegen die Satzung verstößt oder
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt oder
- Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung nicht begleicht.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss die Möglichkeit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Hierzu ist dem betroffenen Mitglied eine Anhörungsfrist von 2 Wochen zu setzen.

Ein Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes ordentliche Mitglied entrichtet einen Mindestmitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 30.01. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto zu überweisen. In Ausnahmefällen kann durch Vorstandsbeschluss ein Mitglied von der Beitragspflicht befreit werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 1. Schatzmeister*in
 - d) 2. Schatzmeister*in
 - e) Schriftführer*in
 - f) Beisitzer*in
 - g) Medien- und Pressearbeiter*in
 - h) Jugendleiter*in
 - i) 1. Objektwart*in
 - j) 2. Objektwart*in
- (2) Der Vorstand legt Zuständigkeiten für die anfallenden Vereinsaufgaben nach Bedarf selbst fest.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Angestellte des Vereins können sowohl Mitglied des Vereins sein als auch in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden. Die Vereins- und Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich und stellt keine Arbeitszeit dar.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden oder in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (8) Wer für den Vorstand kandidiert, muss Vereinsmitglied sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung (MV) und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der MV
- Ausführung von Beschlüssen der MV
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

(2) Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 9 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte des Vereins einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin übertragen.

(2) Hierzu kann der Vorstand der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer eine Vertretungsvollmacht mit der Befugnis zur Unterbevollmächtigung erteilen.

(3) Das Nähere kann durch eine Stellenbeschreibung geregelt werden.

(4) Die Geschäftsführung kann an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll möglichst bis zum Ende des ersten Quartals eines Geschäftsjahres einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Dies gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann nur persönlich davon Gebrauch machen.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden

- auf Beschluss des Vorstandes;
- wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt scheidet;
- wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich vom Vorstand verlangt

(6) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und Kassenprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Beschließen der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

(7) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail unter der Angabe von Zeit, Ort sowie der Tagesordnung einzuberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E Mail beim Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(8) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Diese ist vom Versammlungsleiter/ von der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/ der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsleiter/ Versammlungsleiterin ist ein Vorstandsmitglied oder eine von der Versammlungsleitung bevollmächtigte Vertretung. Betrifft die Beratung und Abstimmung den Versammlungsleiter/ die Versammlungsleiterin persönlich, so muss eine andere Versammlungsleitung gewählt werden.

(2) Beschlüsse und Abstimmungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Ein Stimmrecht steht Mitgliedern ab der Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

(4) Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der 3/4 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder.

(7) Bei Wahlen gilt derjenige/ diejenige als gewählt, der/ die die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 12 Ausschüsse, Gruppen und Beisitzer

Der Vorstand kann zur Beratung über bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins oder zur Ausführung bestimmter Tätigkeiten Gruppen bzw. Ausschüsse bilden und einsetzen. Die Gruppenleiter unterstützen den Vorstand als Beisitzer.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Sind in einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung nicht zwei Drittel aller Mitglieder erschienen, so wird eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, in der die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

(2) Im Fall der Vereinsauflösung fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Nesselal. Die Gemeinde Nesselal hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zum Wohle der Ortschaft Remstädt und deren Bürger zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene und –beziehbare Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben und verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- g) das Widerrufsrecht nach Artikel 7 DSGVO
- h) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

(3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

(4) Jedes Mitglied muss bei Eintritt in den Verein auf Grundlage der aktuellen

Datenschutzerklärung des Vereins seine Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung seiner personenbezogenen und –bezieharen Daten schriftlich erteilen.

(5) Verantwortlicher in Sachen Datenschutz ist – sofern kein Datenschutzbeauftragter ernannt ist – der jeweils amtierende Vorstand, dessen Vertretungsbefugnis in § 7 dieser Satzung geregelt ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Nesselal, den 12. November 2024